

10 + 1 Gründe, warum Sie keine UG nach Musterprotokoll gründen sollten

I. 10 + 1 Gründe

Als Notare erhalten wir sehr oft Anfragen zur Gründung von Unternehmergesellschaften (haftungsbeschränkt) nach dem Musterprotokoll des GmbHG. Dass es sich um kein gutes Muster des Gesetzgebers handelt (es gibt sogar Schreibfehler darin), ist zwischen Juristen unstrittig.

In der Praxis machen viele UG-Gründungen Schwierigkeiten und verursachen häufig im Ergebnis auch höhere Kosten. Die gewünschte Kostenersparnis tritt daher in der Regel nicht ein.

Wir versuchen Gründer daher fast immer von der Gründung einer vollwertigen GmbH oder aber zumindest von einer UG mit geringerem Stammkapital zu überzeugen. Mindestens 1.000,00 EUR sollten es schon sein, damit die Gründungskosten auch zu 100% von der Gesellschaft gezahlt werden können und Sie nicht aus versteuertem Eigenkapital Rechnungen zahlen müssen. Wer für seine Unternehmensgründung diesen Betrag nicht zur Verfügung hat, sollte sein Vorhaben ernsthaft überdenken.

Die wichtigsten 10 Argumente die gegen die Nutzung des Musterprotokolls sprechen, haben wir hier für sie zusammengefasst:

1. Die Gründung einer UG verursacht ca. 300-400 EUR niedrigere Notargebühren. Auf Dauer ist sie aber teurer. Denn der reduzierte Geschäftswert findet ausschließlich bei der Gründung Anwendung. Bei allen späteren Vorgängen wird mindestens ein fiktives Stammkapital von EUR 30.000,00 angesetzt. Zudem ist die UG darauf angelegt durch Ansparen des Gewinnes zu einer vollwertigen GmbH entwickelt zu werden. Die damit verbundene Kapitalerhöhung frisst später die Ersparnis bei der Gründung vollständig auf. Auch fallen erneut Gebühren beim Handelsregister an.
2. Die UG mit Musterprotokoll verfügt nicht über eine Gesellschafterliste. Diese muss bei der ersten Veränderung des Geschäftsanteils neu gebildet und beim Handelsregister eingereicht werden. Dies verursacht weitere Gebühren beim Notar und Handelsregister.
3. Wenn Sie einen zweiten Geschäftsführer für die UG bestellen wollen, kann dieser nicht alleinvertretungsberechtigt handeln und auch nicht – wie üblich – von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Es muss erst umständlich und mit Notar- und Registerkosten verbunden eine Gesellschafterversammlung mit Satzungsänderung durchgeführt werden. Da es keine Satzung im eigentlichen Sinne gibt, erfordert dies im Regelfall die Neufassung der Satzung und entsprechende Beurkundung mit Anmeldung beim Gericht.

4. Grund für den Wunsch nach einer UG mit niedrigem Stammkapital ist die rechtliche Fehlvorstellung vieler Gründer, dass das Stammkapital von EUR 25.000,00 vollständig bei Gründung eingezahlt werden muss. Bei richtiger Satzungsgestaltung muss aber lediglich die Hälfte – im Regelfall also EUR 12.500,00 tatsächlich auf dem neuen Konto der Gesellschaft eingezahlt werden.
5. Es handelt sich auch nicht um „totes Kapital“ – eine weitere Fehlvorstellung vieler Gründer. Mit dem Stammkapital kann ganz normal gearbeitet werden. Es können Anschaffungen getätigt, Gehälter oder Mieten bezahlt werden. Die meisten Gründungen benötigen im ersten Jahr mindestens EUR 12.500,00 für die Kostentragung.
6. Ganz im Gegenteil bei der UG: Dort muss nämlich nach § 5a GmbHG vom Gewinn der Gesellschaft eine zwingende Kapitalrücklage von 20% gebildet werden. Diese muss tatsächlich in der Gesellschaft verbleiben, bis das fiktive Stammkapital von EUR 25.000,00 erreicht ist. D.h. über einen Zeitraum von mehreren Jahren liegt Kapital ungenutzt auf dem Konto der Gesellschaft.
7. Zudem wird diese Kapitalrücklage vom Steuerberater oft falsch verbucht. Das fällt meist auf, wenn sie im Rahmen der Kapitalerhöhung zum Umwandlung in eine GmbH verwendet werden soll. Dann scheitert der Vorgang, weil auf eine neue Bilanz gewartet werden muss. Oder es ist eine Zwischenbilanz zu erstellen, die wiederum Kosten und Verzögerung bedeutet.
8. Viele Banken – auch Online-Banken – eröffnen für UGs keine Geschäftskonten. Auch Darlehen sind oft schwieriger zu erhalten als bei einer vollwertigen GmbH.
9. Im Geschäftsverkehr ist die UG als unprofessionell angesehen und wird als Zeichen für eine niedrige Liquidität verstanden.
10. Bei Mehrpersonengesellschaften fehlen im Musterprotokoll essentielle Regelungen, die aus juristischer Sicht für das Vertragsverhältnis untereinander erforderlich sind. Gerade bei Mehrpersonengesellschaften ist daher fast immer von einer Verwendung des Musterprotokolls abzuraten. Die Nachteile der Punkte 1 - 9 kommen hinzu.
11. Die Gründungskosten der Gesellschaft sind oft nur zu einem Anteil als Betriebsausgaben absetzbar.

Es gibt noch viele weitere Gründe, die gegen eine Gesellschaftsgründung mit Musterprotokoll sprechen. Die meisten Unternehmergesellschaften wandeln sich binnen kurzer Zeit in eine richtige GmbH um – haben auf dem Weg dahin aber deutlich mehr Kosten und Gebühren bezahlt, als bei einer GmbH-Gründung von Anfang an.

II. Beauftragung

Wenn Sie sich hiervon überzeugen haben lassen, und die Gründung einer normalen UG ohne Musterprotokoll wünschen, füllen Sie bitte das nachstehende Formular aus speichern es ab und lassen es uns elektronisch zukommen:

Fragen können Sie auch gerne noch während Beurkundung stellen. Dort sind auch noch kleinere Änderungen der Urkunde möglich.

Vor allem die Firma der Gesellschaft muss sorgfältig geprüft werden. Klären Sie den Namen bitte vorab mit der zuständigen IHK ab.

III. Erforderliche Angaben

1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname, Wohnanschrift und Nationalität aller Gesellschafter:

1. _____

2. _____

3. _____

2. Geschäftsanschrift der Gesellschaft:

3. Gewünschtes Stammkapital in EUR, bei mehreren Gesellschaftern den jeweiligen Anteil, Angabe, wenn Sachkapitalgründung gewünscht:

4. Gewünschter Firmenname:

(Es wird darauf hingewiesen, dass der Name mit der IHK abgestimmt werden muss. Dies ist online möglich. Eine Antwort dauert jedoch in der Regel 14 Tage. Eine markenrechtliche Prüfung ist hiermit nicht verbunden. Zur Vermeidung von Rechtsverstößen empfehlen wir in kritischen Fällen eine markenrechtliche Prüfung durch einen hierauf spezialisierten Rechtsanwalt.)

5. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname, Wohnsitz, Nationalität der Geschäftsführer:

6. Geschäftszweck der Gesellschaft:

7. Angaben zu besonderen Satzungsregelungen (wenn gewünscht):

8. Sonstiges

IV. Kosten

Die Kosten einer Kapitalerhöhung ergeben sich aus dem Gerichts- und Notarkostengesetz und sind bei allen Notaren gleich. Sie gemessen sich anhand des Kapitalerhöhungsbetrages und dem Stammkapital der Gesellschaft. Vergütungsvereinbarungen sind Notaren gesetzlich verboten.

V. Weiterer Ablauf

Wenn Sie die unter II. genannten Informationen ermittelt haben, senden Sie bitte die Unterlagen an unser Notariat und bitten um die Vereinbarung eines Beurkundungstermins.

Die Urkunden werden dann vorbereitet. Alle Gesellschafter und der Geschäftsführer müssen zum Termin erscheinen und Ihre gültigen Personaldokumente mitbringen. Außerdem ist es sinnvoll, wenn Sie uns ihren aktuellen Gesellschaftsvertrag zusenden.

Checkliste:

- ausgefülltes Formular im Format PDF (nicht ausgedruckt und gescannt, sondern abgespeichert)
- Personalausweise/Pass aller Gründer und Geschäftsführer
- Sind Gesellschafter ihrerseits Gesellschaftern (Muttergesellschaft = Holdingstruktur), senden Sie uns bitte einen aktuellen Transparenzregisterauszug als PDF zu sowie eine Darstellung der wirtschaftlichen Berechtigten zu.

SAWAL & SCHÜLLER, Notare